

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 56 (1973)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Deutsche Jungdemokraten fordern strikte Trennung von Kirche und Staat  
**Autor:** Luzifer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-412068>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 4 56. Jahrgang

465

Aarau, April 1973

## Sie lesen in dieser Nummer ...

Konfessioneller Friede — wie lange noch?

«Trittst im Morgenrot daher ...»

Aus Joseph Eglis Dokumentation

Walter Gyssling 70jährig

Absage an den Teufelsglauben

Was unsere Leser schreiben

## Deutsche Jungdemokraten fordern strikte Trennung von Kirche und Staat

Die Deutschen Jungdemokraten haben auf ihrer Delegiertenkonferenz in Duisburg Forderungen zum Verhältnis von Kirche und Staat aufgestellt, die wir unsern Lesern zur Kenntnis bringen wollen. Wir zitieren nach dem Abdruck der «Berliner Liberalen Zeitung» Nr. 3/1973:

### «Forderungen im Bereich des öffentlichen Rechts»

1) Die Kirchen sind von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in privatrechtliche Institutionen umzuwandeln und den allgemeingültigen vereinsrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Möglichkeit, Mitglied der Kirchen zu werden, ist an das Erreichen der Religionsmündigkeit zu knüpfen.

2) Das staatliche Kirchensteuerverfahren ist zu beseitigen, da es ... mit dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat nicht zu vereinbaren ist.

3) Die Kirchenverträge und Konkordate sind aufzukündigen, da diese Abkommen bestimmte Bekenntnisse privilegieren und damit gegen das Gebot weltanschaulicher und religiöser Neutralität verstossen.

4) Das Grundgesetz und die Landesverfassungen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität entsprechen. Bestimmungen, die diesem Grundsatz widersprechen, sind zu streichen.

5) Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen (z. B. aufgrund der Säkularisierung von Kirchenvermögen im 19. Jahrhundert) sind zu beenden.

6) Das im Personenstandsgesetz verankerte Recht zur Befragung nach der Konfession bei Personalangelegenheiten ist zu streichen, da dies im Widerspruch zum eindeutigen Wortlaut der Verfassung steht: «Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.» (Art. 136, Abs. 3, Satz 1, Weimarer Verfassung in Verbindung mit Art. 140 GG.)

7) Alle Gesetze sind von moraltheologischen und religiös motivierten Bestimmungen zu befreien (z. B. im Strafrecht Gotteslästerung, Teile des Sexualstrafrechts).

8) Auf die Verwendung sakraler Symbole und Formeln (Kruzifix, Eid) ist im Bereich aller staatlichen Institutionen (z. B. Gericht, Schule) zu verzichten.

### Forderungen im Bereich staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen.

1) Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule ist als staatliche Regelschule in allen Bundesländern und Landesteilen einzuführen.

2) Art. 7 des Grundgesetzes ist dahingehend zu ändern, dass Religionsunterricht kein Lehrfach an staatlichen Schulen ist.

3) Die bevorzugte staatliche Förderung konfessioneller Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten ist einzustellen.

4) Die theologischen Fakultäten sind aus den Universitäten auszugliedern und in den Bereich eigenfinanzierter privater kirchlicher Ausbildungsstätten zu verweisen, da die organisatorische und finanzielle Unterstützung von Geistlichen nicht Sache

des Staates ist und die Ausbildung an den Universitäten ausschliesslich auf wissenschaftlicher Basis zu erfolgen hat. Religionswissenschaftliche Abteilungen der philosophischen Fakultäten an den Universitäten haben die Aufgabe, sich kritisch mit Voraussetzungen, Wirkungen, Ideologien und den wissenschaftlichen Gegenständen der Religion auseinanderzusetzen.

5) Finanzierungshilfen und Zuschüsse des Staates an die Kirchen sind künftig nicht mehr zu gewähren, sofern sie nicht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinnützigkeit vergeben werden.

6) Die Erfüllung der sozialen Aufgaben muss sich nach staatlich anerkannten, demokratisch kontrollierten und legitimierte Kriterien richten, die sich allein an den Bedürfnissen der Bevölkerung nach optimaler Versorgung orientieren. Eine an diesen Grundsätzen ausgerichtete und spe-

### ratio humana

Quartalszeitschrift für kritisches Denken, herausgegeben von der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz.

Die anfangs April erscheinende Nummer enthält einen interessanten Artikel von Dr. W. R. Corti sowie einen Bericht über die Wandlungen der katholischen Sexualmoral.

Preis des Jahresabonnements: Fr. 10.—

Bestellungen an:  
Walter Gyssling, Hofackerstrasse 22,  
8032 Zürich.

ziell ausgebildete und von hauptberuflichen Kräften ausgeübte Sozialfürsorge gewährleistet eine humane Betreuung als eine auf ideologischen Einfluss bedachte Caritas. Auf dem Gebiet der Spezialleistungen folgt daraus der Vorrang der staatlichen Sozialhilfe (Abbau des staatlichen Subsidiaritätsprinzips). Uebergangsweise sind die Kontroll- und Prüfungsrechte des Staates in diesem Bereich wesentlich zu erweitern. Im Zuge der Abschaffung der staatlichen Kirchensteuer ist eine Sozialsteuer in Höhe von zirka 50 Prozent des bisherigen Kirchensteuersatzes einzuführen. Diese zweckgebundene Steuer ist unmittelbar dem Steueranteil der Kommunen zuzuweisen. Die Kommunen werden hiermit in die Lage versetzt, den bisher von den Kirchen übernommenen Anteil bei Investitionen im sozialen Bereich zu übernehmen.

7) Die staatliche Institutionalisierung

von Militärseelsorgern und -gottesdiensten ist zu beseitigen.

8) Hinsichtlich ihrer Befreiung vom Militärdienst sind Geistliche nach den für jeden Bürger geltenden Kriterien zu beurteilen, da ihre bisherige Privilegierung einen Vorstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt.

9) Die besondere Repräsentation der Kirchen in öffentlichen Entscheidungsgremien und anderen Organen (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse u. a.) ist aufzuheben, soweit sie nicht innerverbandlich demokratisch legitimiert ist.»

Diese Forderungen werden in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gestellt; aber sinngemäss liessen sich die meisten auch bei uns erheben. Doch wird wohl in der Schweiz kaum die Jugend einer politischen Partei oder eine junge politische Partei den Mut haben, Kirche und Religion derartig abzuhalftern. Luzifer

bot und weil die rasche Entwicklung in der Welt überall spürbar geworden ist; und dies auch im Schosse der Gesellschaft Jesu. Der Orden hat aber anlässlich seiner Kongregation von 1966 seinen universellen Tatendrang, seine Angriffslust gegenüber der Welt von heute und seine religiöse und politische Unabhängigkeit gegenüber den Kirchen und den Staaten sowie seinen Antiliberalismus bestätigt. So harmlos, wie sich die Gesellschaft Jesu gibt, ist sie in Wirklichkeit auch wieder nicht. Soweit der Bericht des CASNAC.

Wir dürfen uns fragen, ob unsere Behörden etwa unter Druck so voreilig gehandelt haben. Diese Hypothese ist nicht so abwegig, wenn man bedenkt, dass die Schweiz heute eine relativ mehrheitlich katholische Wohnbevölkerung hat. Durch den erleichterten Nachzug der Familien der Fremdarbeiter wird diese relative Mehrheit bald zu einer absoluten werden. Mit Italien und Spanien, also zwei katholischen Staaten, wurden diesbezügliche Abkommen unterzeichnet. Die überall propagierte Einbürgerung der Ausländer wird auch dazu beitragen, dass die konfessionelle Struktur der wahl- und stimmberechtigten Personen einer starken Veränderung unterworfen wird. Vergessen wir nicht, dass der politische, militante Katholizismus in Anbetracht der genannten Tatsachen in der Schweiz Morgenluft zu wittern beginnt und langsam, aber sicher, seine Maske des toleranten Biedermannes fallen lässt. Denken wir nur an die leidige Affäre Pfürtners in Freiburg. Es ändert nichts an der Sache, wenn die ehemals katholisch-konservative Partei ihren Namen in «Christliche Volkspartei» gewechselt hat. Ihre Politik ist bedingungslos konfessionell und von Rom abhängig. Progressive Floskeln und Popmusik an Wahlfeldzügen bilden nur den Schein eines neuen Kurses; doch der Schein trügt! Das CASNAC-Bulletin vom März 1973 befasste sich unter anderem mit dem Problem des Berner Juras und veröffentlichte ein Faksimile des Blattes «Le Jurassien» vom Januar dieses Jahres. Das genannte Presseorgan erinnerte daran, «dass die christlich-demokratische Partei des französisch-sprechenden Berner Juras vor zwei Jahren jegliche Verbindung zum 'Rassemblement Jurassien' in Abrede stellte, aber seither Farbe bekannt hatte. Nach Erscheinen des Be-

## Konfessioneller Friede – wie lange noch ?

Das «Comité d'action pour la souveraineté nationale et l'autonomie spirituelle du citoyen» (CASNAC) — Aktionskomitee für nationale Souveränität und geistige Selbständigkeit des Bürgers —, welches in Genf, Lausanne und Neuenburg Stützpunkte hat, veröffentlichte in seinen Bulletins vom Januar und März 1973 einige interessante Gesichtspunkte in Sachen konfessioneller Ausnahmeartikel in Verbindung mit Kompetenzüberschreitung des Bundesrates: Im Dezember vergangenen Jahres unterzeichnete unsere oberste Landesbehörde die «Europäische Konvention der Menschenrechte» und erklärte feierlich, dass dieser Akt erst in Kraft träte, wenn das Schweizervolk und die Kantone der Aufhebung des Jesuiten- und des Klosterbauverbotes zugestimmt haben werden; die Schweiz habe die genannte Konvention lediglich unterzeichnet, um der europäischen Gemeinschaft beitreten zu können. Diese Worte klingen sehr schön, aber einige Misstöne sind dennoch nicht zu überhören.

Einerseits hat unsere Landesregierung einmal mehr ihre Machtbefugnis überschritten, denn laut Bundesverfassung (Art. 85.5) muss die Unterzeichnung von Verträgen und Bündnissen zuerst vom Parlament genehmigt

werden. Was ist die Europäische Konvention der Menschenrechte anderes als ein Vertrag? Andererseits will man das Volk damit erpressen, am kommenden 20. Mai ein Ja in die Urne zu legen, da die Unterschrift bereits gegeben und quasi kein Weg zurück mehr vorhanden sei. Unsere Exekutive hätte jedoch die Möglichkeit gehabt, der Konvention beizutreten unter Vorbehalt der Artikel 51 und 52 unserer Verfassung. Diese Lösung wurde 1968 vom Bundesrat selber vorgeschlagen, und zwar aufgrund des Artikels 64 der Konvention, welcher sagt, dass ein Staat unter Vorbehalt unterzeichnen kann, falls ein Gesetz des betreffenden Landes in Kraft ist, das mit einem bestimmten Punkt der Konvention nicht in Einklang gebracht werden kann. Der Bundesrat hat aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Warum wohl? Die Katholiken sagen, dass sie durch die konfessionellen Ausnahmeartikel gekränkt werden. Aber diese Paragraphen richten sich nicht gegen die römisch-katholische Kirche als solche, sondern gegen eine Gesellschaft, welche die öffentliche Ordnung früher einmal stark gefährdet hat. Gewiss hat sich der Jesuitenorden bei uns während vielen Jahren ruhig verhalten, aber nur dank dem Ver-